

Checkliste

zur sicheren Abwicklung von Aufzugsnotrufen

I. Organisation der Notrufzentrale gem. TRA 106 – Leitsysteme und Fernnotrufe (auszugsweise)

Norm-kapitel	Techn. Mindestanforderung	Bedeutung	erfüllt durch KoneXion®	erfüllt durch Alternative
1.3	Ein einmal gegebener Notruf muss im Notrufzentrum bis zur Bearbeitung gespeichert werden	Dokumentation des Notrufes => der einzelnen Bearbeitungsschritte im Rahmen der Abwicklung der Befreiung	✓	○
1.6	Die Zentrale muss bis zur Befreiung jederzeit die Verbindung mit den Eingeschlossenen wieder neu aufbauen können	Leistungsverbindungsaufbau in die Aufzugskabine muss nach Auslösen des Notrufes möglich sein	✓	○
1.7	Zum Notrufzentrum muss der Standort der Aufzugsanlage erkannt und dokumentiert werden können; bei mehreren Anlagen gleichen Standorts auch, von welcher der Anlagen der Notruf eingegangen ist. Datum und Uhrzeit sind festzuhalten.	- Automatische Identifizierung des betroffenen Aufzugs - Dokumentation des Notrufeingangs	✓	○
1.8	Für den Fall eines Netzausfalls ist eine Hilfsstromquelle für die Notrufeinrichtung (einschl. Wähleinrichtung) vorzusehen, die diese Einrichtung mindestens 1 Std. betriebsbereit hält.	Notstromeinrichtung für das Wählgerät im Aufzug	✓	○
1.9	Das Notrufzentrum muss auch bei Netzausfall funktionsfähig bleiben	Notstromversorgung für Telefon + Telefonanlage	✓	○
1.10	Bei Störung des Notrufzentrums, die eine Verarbeitung von Notrufen nicht mehr gewährleistet, muss eine Ersatz-einrichtung wirksam werden	Forderung: 2 Telefone (Redun-danz)	✓	○
1.11	Wird das Übertragungssystem und/oder das Notrufzentrum auch für andere Datenübertragungen genutzt, dürfen Aufzugsnotrufe nicht beeinträchtigt werden. Gefordert sind - Dokumentation der Notrufe - Dokumentation der Tests - Regelmäßige Funktionstests	- Telefonanlage/Telefon darf nicht für andere Zwecke genutzt werden - Alle Sprechverbindungen müssen dokumentiert werden, auch Tests, Fehlalarme etc.	✓	○
2.1	Zur Erkennung missbräuchlicher Notrufabgaben dürfen nur folgende Betriebszustände des Aufzugs berücksichtigt werden: 2.1.1 Fahrkorb in Fahrt 2.1.2 Fahrkorb in der Entriegelungszone 2.1.2.1 mit entsperserter und geöffneter Tür bei handbetätigten Türen 2.1.2.2 mit vollständig geöffneten Türen bei maschinell betätigten Türen.	Das Notrufsystem muss über eine Einrichtung zur Filterung von missbräuchlichen Notrufen verfügen	✓	○
2.2.3	Eine Überprüfung der Notrufeinrichtung muss in allen Betriebszuständen einfach möglich sein, so dass der Aufzugswärter die Funktion der Einrichtung bei der regelmäßigen Prüfung gefahrlos feststellen kann.	Regelmäßige (wöchentliche) Überprüfung durch den Aufzugswärter	✓	○
2.2.4	Eine mögliche Fehlfunktion muss durch die Einrichtung nach Nr. 2.2.3 erkannt werden können.	Dokumentation der Aufzugsprüfung	✓	○
3.1	Das Notrufzentrum muss ständig in Betrieb und besetzt sein.	Ständige Besetzung der Zentrale, 24 Stunden lückenlos	✓	○
3.2	Es muss sichergestellt sein, dass abhängig von der Zahl der angeschlossenen Aufzugsanlagen eine ausreichende Anzahl Hilfeleistender bereitsteht. Als Hilfeleistende gelten nur Personen mit durch eine Prüfung nachgewiesener Befähigung zur Befreiung von Personen.	Aufzugswärter muss 24 Stunden innerhalb von 30 - 60 Minuten an der Anlage bereitstehen	✓	○
3.4	Der Hilfeleistende muss Zugang zum Gebäude und zur Aufzugsanlage, insbesondere zu deren Triebwerksraum, haben	Schlüssel, Schlüsselbehälter	✓	○

Checkliste zur sicheren Abwicklung von Aufzugsnotrufen

II. Informationen für den Notdienst gem. DIN-EN 81-28

Informationen, die dem Notdienst vom Betreiber zur Verfügung gestellt werden müssen (auszugsweise)

Norm-kapitel	Anforderung	Bedeutung	erfüllt durch KoneXion	erfüllt durch Alternative
4.1.2	<p>Notrufende - Es müssen Mittel vorgesehen werden, mit denen das Notrufsystem dem Notdienst mitteilt, dass der Notruf erledigt ist und kein Benutzer mehr im Aufzug eingeschlossen ist.</p> <p>Das Notrufende darf nur von derjenigen Anlage ausgelöst werden, die der Notruf betraf. Die Möglichkeiten, das Notrufende auszulösen, müssen sich außerhalb der Reichweite nicht-befähigter Personen befinden.</p>	<p>Prozess, der dem Notdienst vorschreibt, sich nach Notrufende aus der Kabine zu melden (Rückmeldung)</p> <p>Das Notrufende darf nur durch den Aufzugswärter erfolgen.</p>	✓	○
4.1.5	<p>Notruffilterung – Es müssen Vorkehrungen getroffen werden, die das Notrufsystem in die Lage versetzen, unechte Notrufe auszufiltern. Zu diesem Zweck muss der Filter in der Lage sein, den Notruf zu löschen, wenn eines der folgenden Ereignisse eintritt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Fahrkorb befindet sich in der Entriegelungszone und Fahrkorb- und Schachttüren sind vollständig geöffnet - Der Fahrkorb fährt und die Türen öffnen sich beim nächsten Halt in einer Haltestelle <p>Während Instandhaltungs- und/oder Reparaturarbeiten dürfen keine Notrufe unterdrückt werden.</p> <p>Das Notrufsystem muss weiterhin Möglichkeiten behalten, die den Notruf in die Lage versetzen, die Notruffilterung zu de- und reaktivieren.</p>	Filterung von missbräuchlich abgesetzten Notrufen	✓	○
4.2.1	<p>Verfügbarkeit, Zuverlässigkeit – Die Notruffeinheit muss zu Prüfzwecken das Eingangssignal eines Notrufs so häufig, wie es die Sicherheit des Benutzers bei bestimmungsgemäßer Nutzung des Aufzugs erfordert, mindestens jedoch alle 3 Tage, automatisch simulieren (automatische Prüfung) und nachfolgend eine Verbindung zur Notrufzentrale aufbauen.</p>	Die hilfeleistende Stelle muss ständig besetzt und verfügbar sein – Sicherstellung durch den Betreiber => Dokumentation von allen Tests (mind. alle 3 Tage)	✓	○
5.3	<p>Der Betreiber der Anlage muss den Notdienst über Folgendes informieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Notwendigkeit, jederzeit eine 2-Wege-Sprechverbindung herstellen zu können, die den Kontakt mit eingeschlossenen Benutzern ermöglicht, einschl der Möglichkeit, regelmäßig mit diesen zu sprechen und über den Stand der Befreiungsaktion zu unterrichten. 	Rückrufmöglichkeit in die Kabine nach Auslösen des Notrufes	✓	○